



G E M E I N D E W Ü R E N L O S

**Einladung zur
Einwohnergemeindeversammlung**

**Dienstag, 9. Dezember 2008
20.00 Uhr
Alte Turnhalle**

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Es freut uns, Sie zur "Winter-Gmeind" 2008 einladen zu dürfen. Wegen der Bauarbeiten an der Mehrzweckhalle findet die Gemeindeversammlung nochmals in der alten Turnhalle statt. Im Anschluss an die Versammlung wird ein Apéro offeriert. Für Ihre Teilnahme und das Interesse am Gemeindegeschehen danken wir Ihnen im Voraus.

Traktandenliste

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Juni 2008
2. Voranschlag 2009 mit Steuerfuss
3. Einbürgerungen
4. Kreditabrechnungen
5. Sanierung und Ausbau Abwasserreinigungsanlage (ARA) Killwangen-Spreitenbach-Würenlos; Verpflichtungskredit
6. Erschliessung "Gatterächer West"; Verpflichtungskredit
7. Strassen- und Werkleitungssanierung Bachwiesenstrasse; Verpflichtungskredit
8. Strassen- und Werkleitungssanierung Buechstrasse / Buechzelglistrasse; Verpflichtungskredit
9. Ersatz Furtbachbrücke; Verpflichtungskredit
10. Werkleitungssanierung Bünthenstrasse; Verpflichtungskredit
11. Werkleitungssanierung Bachstrasse; Verpflichtungskredit
12. Quellensanierung "Moos"; Verpflichtungskredit
13. Teiländerung Nutzungsplanung (Zone ÖB) sowie Bau- und Nutzungsordnung
14. Verschiedenes

Würenlos, 3. November 2008

GEMEINDERAT WÜRENLOS

Hinweise

- Die Akten zu den traktandierten Sachgeschäften der Einwohnergemeindeversammlung liegen in der Zeit vom 26. November - 9. Dezember 2008 während der ordentlichen Bürostunden in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.
- Falls Sie detaillierte Auskünfte zum Voranschlag 2009 wünschen, wenden Sie sich bitte **vor** der Gemeindeversammlung an ein Mitglied des Gemeinderates oder an die Finanzverwaltung. Sie tragen damit zur speditiven Abwicklung der Geschäfte bei.
- Bitte an alle Diskussionsteilnehmer: Benützen Sie **unbedingt** das Mikrofon und nennen Sie zu Beginn der Wortmeldung Ihren Vornamen und Namen. Nur so werden Sie von allen Versammlungsteilnehmern richtig verstanden und Sie erleichtern damit die präzise Protokollführung. Im Interesse eines speditiven Versammlungsablaufs soll die Redezeit auf das notwendige Mass beschränkt werden. Besten Dank für das Verständnis und Ihre Mithilfe.

Traktandenbericht

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Juni 2008

Der Gemeinderat hat das Protokoll der Versammlung vom 10. Juni 2008 eingesehen und als in Ordnung befunden. Das Protokoll lag mit den übrigen Versammlungsakten während der Auflagefrist in der Gemeindekanzlei auf. Es kann jederzeit auch im Internet unter www.wuerenlos.ch abgerufen werden.

Die Prüfung des Protokolls obliegt gemäss Gemeindeordnung der Finanzkommission. Die Finanzkommission hat das Protokoll geprüft und bestätigt, dass dieses dem Verlauf der Versammlung entspricht.

Antrag:

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Juni 2008 sei zu genehmigen.

2. Voranschlag 2009 mit Steuerfuss

Der Gemeinderat hat den Voranschlag 2009 der Einwohnergemeinde und der Eigenwirtschaftsbetriebe beraten und mit der Finanzkommission besprochen.

Gemeinderat und Finanzkommission beantragen die Genehmigung des Voranschlages 2009 mit einem unveränderten Steuerfuss von 99 %.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen im Separatdruck "Voranschlag 2009" (Kurzfassung) verwiesen. Die Gesamtfassung des Voranschlages 2009 kann bei der Gemeindekanzlei (Tel. 056 436 87 20 oder gemeindekanzlei@wuerenlos.ch) kostenlos angefordert oder im Internet unter www.wuerenlos.ch heruntergeladen werden.

Antrag:

Der Voranschlag 2009 sei mit einem unveränderten Steuerfuss von 99 % zu genehmigen.

3. Einbürgerungen

Um das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Würenlos bewerben sich:

aus Datenschutzgründen gelöscht

aus Datenschutzgründen gelöscht

Hinweis

Gemäss den einschlägigen Gesetzesbestimmungen ist über die Anträge einzeln abzustimmen. Ein Ablehnungsentscheid der Gemeindeversammlung ist nur dann rechtmässig, wenn vor der jeweiligen Abstimmung ein Antrag auf Ablehnung mit Begründung gestellt worden ist. Eine diskussionslose und unbegründete Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches durch die Gemeindeversammlung in Abweichung des positiven Antrages des Gemeinderates ist gemäss Urteil des Bundesgerichtes unzulässig. Dies würde im Beschwerdefall zwingend zur Aufhebung des angefochtenen Gemeindeversammlungsbeschlusses durch das Bundesgericht führen und der Entscheid würde zur erneuten Beurteilung an die Gemeindeversammlung zurückgewiesen.

4. Kreditabrechnungen

Der Gemeinderat hat von den Ergebnissen der nachfolgenden Kreditabrechnungen Kenntnis genommen. Die Finanzkommission hat die Abrechnungen geprüft. Für die Genehmigung der Abrechnungen ist die Einwohnergemeindeversammlung zuständig.

4.1 Erschliessung "Zentrum-Nord"

Verpflichtungskredit gemäss Beschluss Einwohnergemeindeversammlung vom 26. März 2003	Fr. 450'000.00
Bruttoanlagekosten in den Jahren 2003 - 2005	<u>Fr. 117'692.10</u>
Kreditunterschreitung	Fr. 332'307.90 =====

Kostenaufteilung

a) Strasse

Verpflichtungskredit gemäss Beschluss Einwohnergemeindeversammlung vom 26. März 2003	Fr. 265'000.00
Bruttoanlagekosten in den Jahren 2003 - 2005	<u>Fr. 64'323.90</u>
Kreditunterschreitung	Fr. 200'676.10 =====

b) Wasser

Verpflichtungskredit gemäss Beschluss Einwohnergemeindeversammlung vom 26. März 2003	Fr. 60'000.00
Bruttoanlagekosten im Jahr 2003	<u>Fr. 19'069.05</u>
Kreditunterschreitung	Fr. 40'930.95 =====

c) Elektrizität

Verpflichtungskredit gemäss Beschluss	
Einwohnergemeindeversammlung vom 26. März 2003	Fr. 60'000.00
Bruttoanlagekosten im Jahr 2003	<u>Fr. 34'180.80</u>
Kreditunterschreitung	Fr. 25'819.20
	=====

d) Abwasser

Verpflichtungskredit gemäss Beschluss	
Einwohnergemeindeversammlung vom 26. März 2003	Fr. 65'000.00
Bruttoanlagekosten im Jahr 2004	<u>Fr. 118.35</u>
Kreditunterschreitung	Fr. 64'881.65
	=====

Antrag:

Die Kreditabrechnung sei zu genehmigen.

4.2 Leitungsinformationssystem für die Gemeindewerke (LIFOS)

Verpflichtungskredit gemäss Beschluss	
Einwohnergemeindeversammlung vom 11.12.1998	Fr. 820'000.00
Bruttoanlagekosten in den Jahren 1999 - 2007	<u>Fr. 816'100.75</u>

Kreditunterschreitung	Fr. 3'899.25
	=====

Kostenaufteilung

a) Wasser

Verpflichtungskredit gemäss Beschluss	
Einwohnergemeindeversammlung vom 11.12.1998	Fr. 185'000.00
Bruttoanlagekosten in den Jahren 1999 - 2006	<u>Fr. 197'476.15</u>

Kreditüberschreitung	Fr. 12'476.15
	=====

b) Elektrizität

Verpflichtungskredit gemäss Beschluss	
Einwohnergemeindeversammlung vom 11.12.1998	Fr. 305'000.00
Bruttoanlagekosten in den Jahren 1999 - 2006	<u>Fr. 225'843.70</u>

Kreditunterschreitung	Fr. 79'156.30
	=====

c) Abwasser

Verpflichtungskredit gemäss Beschluss	
Einwohnergemeindeversammlung vom 11.12.1998	Fr. 260'000.00
Bruttoanlagekosten in den Jahren 1999 - 2005	<u>Fr. 251'970.30</u>

Kreditunterschreitung	Fr. 8'029.70
	=====

d) Kommunikationsnetz

Verpflichtungskredit gemäss Beschluss	
Einwohnergemeindeversammlung vom 11.12.1998	Fr. 50'000.00
Bruttoanlagekosten in den Jahren 2006 - 2007	<u>Fr. 140'810.60</u>

Kreditüberschreitung	Fr. 90'810.60
	=====

e) Kommunikationsnetz

Verpflichtungskredit gemäss Beschluss	Fr.	20'000.00
Einwohnergemeindeversammlung vom 11.12.1998	Fr.	<u>0.00</u>
Bruttoanlagekosten in den Jahren 2006 - 2007		
Kreditunterschreitung	Fr.	20'000.00
		=====

Antrag:

Die Kreditabrechnung sei zu genehmigen.

4.3 Sanierung Tägerhardstrasse

Verpflichtungskredit gemäss Beschluss	Fr.	420'000.00
Einwohnergemeindeversammlung vom 07.12.2006	Fr.	<u>395'986.17</u>
Bruttoanlagekosten in den Jahren 2007 - 2008		
Kreditunterschreitung	Fr.	24'013.83
		=====

Antrag:

Die Kreditabrechnung sei zu genehmigen.

4.4 Wendeplatz Bachwiesenstrasse

Budgetkredit gemäss Beschluss	
Einwohnergemeindeversammlung vom 15.12.2005	Fr. 135'000.00
Bruttoanlagekosten in den Jahren 2006 - 2008	<u>Fr. 131'206.55</u>
Kreditunterschreitung	Fr. 3'793.45
	=====

Antrag:

Die Kreditabrechnung sei zu genehmigen.

4.5 Genereller Entwässerungsplan (GEP)

Verpflichtungskredit gemäss Beschluss	
Einwohnergemeindeversammlung vom 10.12.1999	Fr. 50'000.00
Einwohnergemeindeversammlung vom 15.06.2001	Fr. 200'000.00
Bruttoanlagekosten in den Jahren 2006 - 2008	<u>Fr. 295'209.15</u>
Kreditüberschreitung	Fr. 45'209.15
	=====

Einnahmen

Anteil Kanton Fr. 139'930.15

Nettoinvestition

Bruttoanlagekosten Fr. 266'246.70

Anteil Kanton Fr. 139'930.15

Nettoinvestition Fr. 126'316.55

=====

Antrag:

Die Kreditabrechnung sei zu genehmigen.

4.6 Gehwegausbau entlang Landstrasse K275 (Dorfstrasse - SBB)

Verpflichtungskredit gemäss Beschluss	
Einwohnergemeindeversammlung vom 29. März 1995	Fr. 458'000.00
Bruttoanlagekosten in den Jahren 1995 - 2006	<u>Fr. 174'364.60</u>
Nicht beanspruchter Kredit (nur Teilausführung)	Fr. 283'635.40
	=====
Einnahmen	
Anteil Kanton	Fr. 77'005.75
Nettoinvestition	
Bruttoanlagekosten	Fr. 174'364.60
Anteil Kanton	<u>Fr. 77'005.75</u>
Nettoinvestition	Fr. 97'358.85
	=====

Antrag:

Die Kreditabrechnung sei zu genehmigen.

5. Sanierung und Ausbau Abwasserreinigungsanlage (ARA) Killwangen-Spreitenbach-Würenlos; Verpflichtungskredit

Ausgangslage

Die Abwasserreinigungsanlage (ARA) des Gemeindeverbandes Killwangen-Spreitenbach-Würenlos ist in den Jahren 1964 – 1967 erstellt und in den vergangenen Jahrzehnten in kleinen Schritten erweitert worden. Die letzte Anpassung erfolgte vor rund 16 Jahren.

Heute stösst die ARA an ihre Belastungsgrenzen. Sie ist technisch und baulich veraltet. Die vom Bund vorgegebenen Grenzwerte für geklärtes Abwasser können nicht mehr eingehalten werden, weshalb die Anlage von Grund auf erneuert und ausgebaut werden muss. Gleichzeitig ist dabei der bestehende Ablaufkanal in die Limmat gemäss rechtskräftiger Verfügung des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt zu verlängern.



Abwasserreinigungsanlage der Gemeinden Killwangen, Spreitenbach und Würenlos im Gebiet "Schniderhau", Killwangen

Bauliche und technische Abklärungen

Gestützt auf die vorstehende Ausgangslage ist ein spezialisiertes Ingenieurbüro beauftragt worden, die verschiedenen Möglichkeiten der Sanierung und des Ausbaus der Anlage zu prüfen. Der in Zusammenarbeit mit der kantonalen Aufsichtsbehörde erstellte Bericht bestätigt,

- dass zum Erhalt der 40-jährigen Bausubstanz Massnahmen notwendig sind;
- dass die bestehenden Anlageteile der maschinell-klärtechnischen sowie der elektrischen Ausrüstungen nach rund 20-jährigem Dienst von Grund auf zu erneuern sind, da keine Ersatzteile mehr verfügbar sind und verschiedene Anlageteile die normale Einsatzdauer schon massiv überschritten haben;
- dass die Sanierung und der Ausbau der Anlage dringend sind und nicht weiter aufgeschoben werden können, um die gesetzlichen Vorgaben der Reinigungsanforderungen einzuhalten;
- dass das biologische SBR-Verfahren (sequenzielle Reinigung/Behandlung des Abwassers in Klärbecken) gegenüber anderen Reinigungsverfahren gesamthaft gesehen günstiger ist und sich zudem bestens bewährt hat;
- dass die geplante Sanierung und Erweiterung für einen Zeithorizont von rund 20 Betriebsjahren ausgelegt ist und dabei entsprechende Mehrbelastungen durch steigende Schmutzwasserfrachten berücksichtigt.

Sanierung und Ausbauten

Das Ausbauprojekt sieht insgesamt 5 SBR-Becken vor. Um den Platzbedarf für die Pumpenstation und die neue Unterzentrale Biologie sicherzustellen, wird das Maschinengebäude erweitert.

Im Bereich der mechanischen Vorreinigung mit Rechenanlage und Sandfang sind Ergänzungs- und Revisionsarbeiten erforderlich. Neben der Installation eines neuen Grobrechens wird in erster Linie die maschinell-klärtechnische Ausrüstung ersetzt und ergänzt durch eine Sandwaschanlage. Durch den Verzicht auf die Schlammfäulung können die beiden bestehenden Faulräume rückgebaut und diverse maschinelle Einrichtungen ausser Betrieb genommen werden. Dies ermöglicht eine Anpassung der Raumkonzeption des Betriebsgebäudes mit neuer Hauptzentrale, Labor, Büro und Sitzungszimmer.

Zur Entfernung von Störstoffen, wie Haaren, Wattestäbchen usw., aus dem Schlamm wird der in den Vorklärbecken abgesetzte Frischschlamm

über eine Schlammsiebung zu den Frischschlamm-Vorlagebehältern gefördert. Zwei der heutigen Schlammstapelbehälter werden als Frischschlamm-Vorlagebehälter umgenutzt.

Für die Unterbringung der maschinell-klärtechnischen Einrichtungen der Frischschlamm-Entwässerung wird am Ort des heutigen Faulraumes ein neues Gebäude mit guter Zugänglichkeit erstellt. Der Frischschlamm wird nach der Entwässerung mit einer Volumenreduktion um Faktor 10 zur Schlammverbrennung der Entsorgungsanlage zugeführt. Die geruchsbelastete Abluft wird über einen Sammelkanal gefasst und einem Biofilter als Abluftbehandlungsanlage auf dem Dach des Betriebsgebäudes zugeführt.

Ein grosser Teil der bestehenden steuerungstechnischen Einrichtungen, wie Schaltanlagen, Messtechnik usw., ist seit über 20 Jahren in Betrieb und wird daher erneuert. Die Kläranlage ist bereits mit einem modernen Steuer- und Leitsystem ausgerüstet. Auf diesem System aufbauend wird die Automatisierung und Bedienung der neuen Anlage realisiert.

Mit dem Ausbau der ARA nach dem SBR-Verfahren wird gleichzeitig der Ablaufkanal der ARA in die Limmat verlängert.

Bruttoanlagekosten

Sanierung und Erweiterung Betriebsgebäude, Anlageteile Vorreinigung und Frischschlammbehandlungsanlagen	Fr. 5'250'000.00
Ausbau Biologie	Fr. 7'500'000.00
Verlängerung Ablaufkanal in Limmat	Fr. 200'000.00
Honorare, Nebenkosten und spez. Aufwendungen	<u>Fr. 1'900'000.00</u>
Investitionskosten exkl. MWST	Fr. 14'850'000.00
Mehrwertsteuer	Fr. 1'128'600.00
Verschiedenes und Rundung	<u>Fr. 21'400.00</u>
Total Investitionsbedarf (inkl. MWST) (Stand Dez. 2007)	Fr. 16'000'000.00 =====

Finanzierung

Nachdem sich der Sanierungs- und Ausbaubedarf schon seit einigen Jahren abgezeichnet hatte, hat die ARA einen Erneuerungsfonds angelegt. Dieser Fonds weist derzeit einen Saldo von rund Fr. 1'960'000.00 auf.

Gemäss den Satzungsbestimmungen der ARA über den Kostenteiler ergeben sich unter Berücksichtigung des Erneuerungsfonds folgende Nettobelastungen für die Gemeinden:

Killwangen	11 %	Fr. 1'544'400.00
Spreitenbach	60 %	Fr. 8'424'000.00
Würenlos	29 %	Fr. 4'071'600.00

Ungeachtet der effektiven Nettobelastung haben die Gemeinden gemäss dem aargauischen Gemeindefinanzrecht den Bruttokredit von Fr. 16'000'000.00 den Gemeindeversammlungen zu unterbreiten.

Zusammenfassung

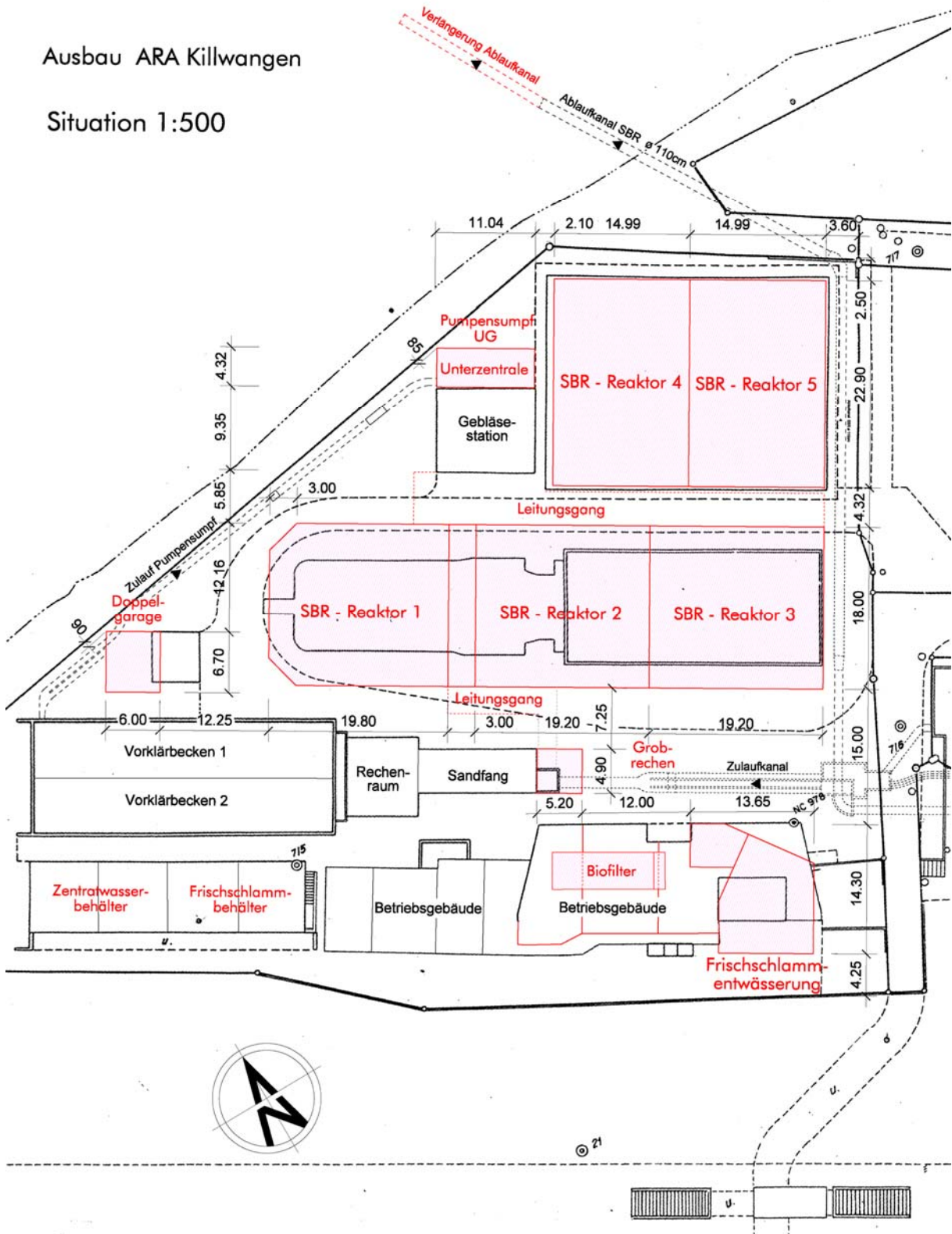
Die geplante Sanierung und Erweiterung der mehr als 40 Jahre alten ARA ist dringend notwendig, damit die gesetzlichen Vorgaben für geklärtes Abwasser wieder eingehalten werden können und die Limmat nicht mit übermässig vielen Schadstoffen belastet wird. Das vorliegende Konzept ist mit einem Nutzungshorizont von 20 Jahren zukunftsgerichtet, gut ausgereift und berücksichtigt eine seit Jahren bestens bewährte Technik, welche zudem im Unterhalt kostengünstiger als andere Reinigungsverfahren ist.

Antrag:

Für die Erneuerung und den Ausbau der Abwasserreinigungsanlage (ARA) Killwangen-Spreitenbach-Würenlos sei ein Verpflichtungskredit in der Höhe von Fr. 16'000'000.00 zu bewilligen.

Ausbau ARA Killwangen

Situation 1:500



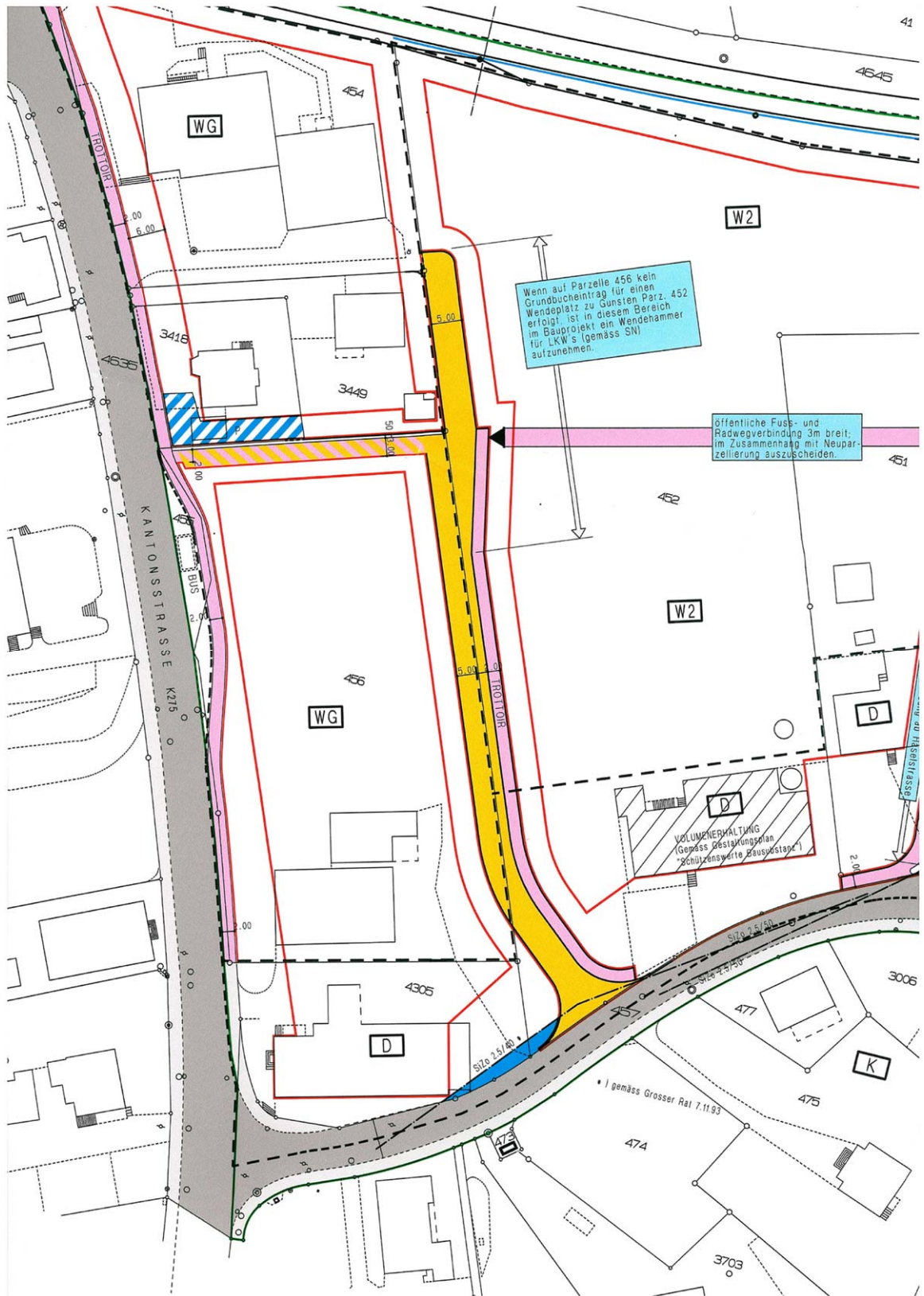
6. Erschliessung "Gatterächer West"; Verpflichtungskredit

Ausgangslage

Am 14. März 2007 hat der Regierungsrat den Erschliessungsplan "Gatterächer" genehmigt. Gegen den Beschluss des Regierungsrates wurde eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben. Im Wesentlichen wird die Dimensionierung der Strassen im Ostteil des Planungsgebietes angefochten. Das Erschliessungskonzept ist nicht mehr bestritten.

Für die Erschliessung des westlichen Teils des Gebietes "Gatterächer" wurde von Seiten der Grundeigentümer ein Projekt für den Neubau der Erschliessungsstrasse "Gatterächer West" zur Bewilligung eingereicht. Dieses Projekt beinhaltet einen Erschliessungsast ab der Dorfstrasse. Das Vorhaben war aufgrund des Genehmigungsverfahrens für den Erschliessungsplan lange Zeit blockiert. Nach der Genehmigung des Erschliessungsplanes "Gatterächer" durch den Regierungsrat gab der Gemeinderat Mitte 2007 die unbestrittenen Teile des Planungsgebietes für das Baugesuchsverfahren frei, sodass das Projekt im Mai 2008 bewilligt werden konnte.

Der Gemeinderat hat dem Antrag der Grundeigentümer, die Erschliessungsstrasse gemäss § 37 Baugesetz (BauG) auf privater Basis zu erstellen, zugestimmt und die Vorgaben sowie die Übernahme des Erschliessungswerkes in einem Erschliessungsvertrag geregelt. Die Realisierung der Erschliessungsstrasse "Gatterächer West" ist in der ersten Hälfte 2009 geplant und wird von einer Ausführungskommission, in welcher die Gemeinde vertreten ist, betreut. Entsprechend den Bestimmungen der Werkreglemente hat sich die Einwohnergemeinde an den Erschliessungskosten zu beteiligen. Diese sollen nun vor Baubeginn gesichert werden.



Ausschnitt aus dem Erschliessungsplan "Gatterächer" mit dem Teil West und der neuen Erschliessungsstrasse (gelb)

Für die Erschliessung "Gatterächer West" ergeben sich folgende Anteile:

	Gesamtkosten	Gemeindeanteil
Strassenbau	Fr. 165'166.00	Fr. 49'550.00
Wasserversorgung	Fr. 101'252.00	Fr. 30'375.00
Elektrizitätsversorgung	Fr. 404'265.00	Fr. 283'000.00
Abwasserbeseitigung	<u>Fr. 217'567.00</u>	<u>Fr. 65'270.00</u>
Gesamttotal (inkl. MWST)	Fr. 888'250.00 =====	Fr. 428'195.00 =====

Die Finanzierung der Werkleitungsanlagen erfolgt mit den Werkgebühren zulasten der Abwasserbeseitigung, der Wasserversorgung und der Elektrizitätsversorgung. Der Strassenbau geht zulasten der Einwohnergemeinde.

Antrag:

Für die Erschliessung "Gatterächer West" sei ein Verpflichtungskredit für den Erschliessungskostenbeitrag der Gemeinde von Fr. 428'195.00 zu bewilligen.

7. Strassen- und Werkleitungssanierung Bachwiesenstrasse; Verpflichtungskredit

Ausgangslage

Der Regierungsrat hat den Erschliessungsplan "Huebacher" am 25. Mai 2008 genehmigt. Der Erschliessungsplan ist inzwischen rechtskräftig geworden. Die Grundeigentümer beabsichtigen, das Baugebiet zu erschliessen und damit die Baureife für die einzelnen Parzellen zu erlangen. Sie haben basierend auf dem Erschliessungsplan dazu die beiden Projekte Erschliessung "Huebacher" und "Strassen- und Werkleitungssanierung Bachwiesenstrasse" ausarbeiten lassen und dem Gemeinderat die Realisierung im Jahre 2009 - mit entsprechender Sicherstellung der Finanzierung der Gemeindeanteile - beantragt.

Aufgrund der für 2009 geplanten massiven Investitionen und der daraus resultierenden Bautätigkeit auf dem öffentlichen Strassennetz hat der Gemeinderat entschieden, vorerst die Strassen- und Werkleitungssanierung Bachwiesenstrasse freizugeben. Die Baugebieterschliessung soll unmittelbar danach, voraussichtlich 2010, realisiert werden.



Die sanierungsbedürftige Bachwiesenstrasse im vorderen Bereich (Liegenschaften 12 und 16)



...und im hinteren Bereich (Liegenschaften 20 und 22)

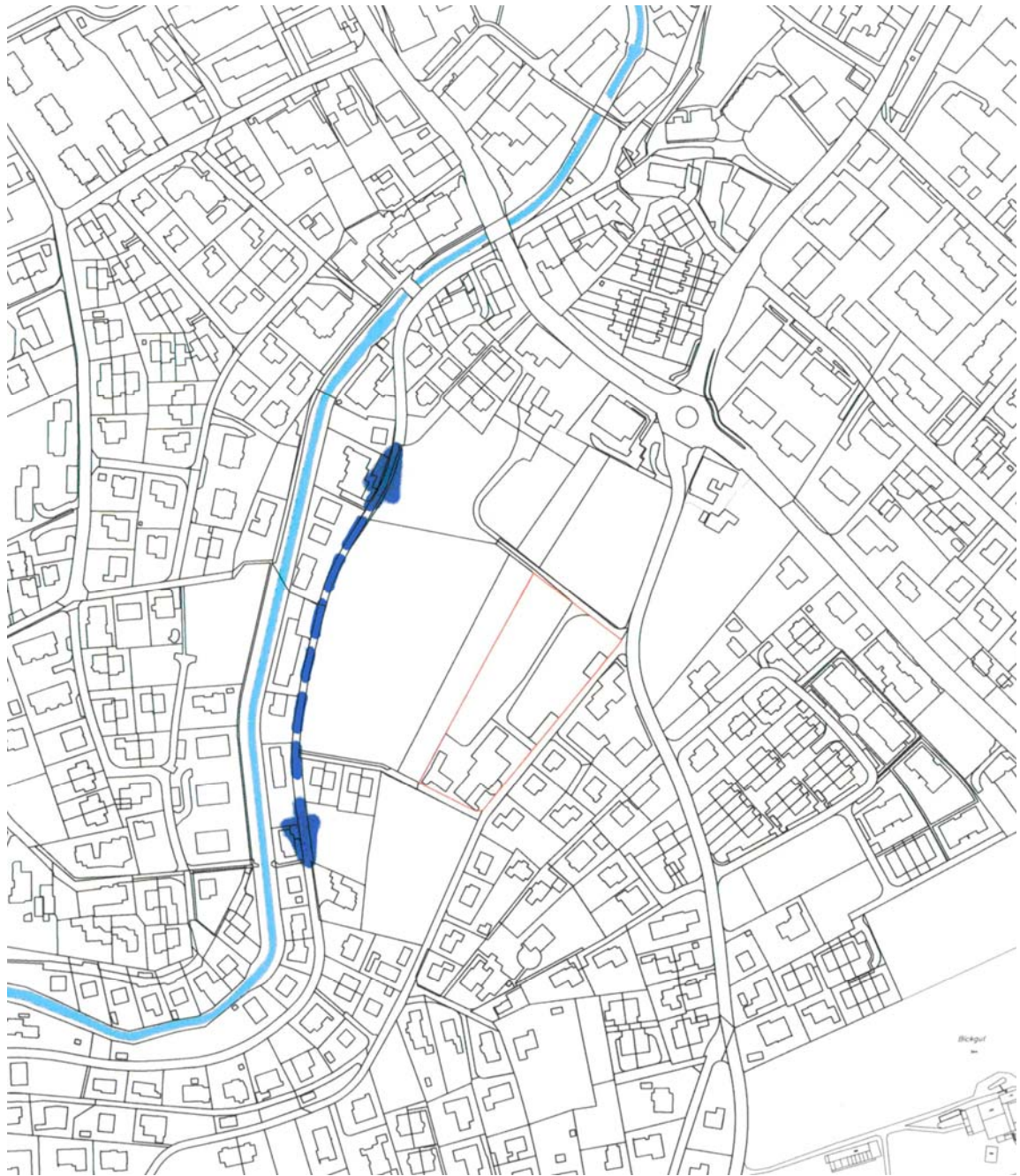
Projekt

Die Bachwiesenstrasse ist im Bereich Grimmistalweg bis zur Liegenschaft Bachwiesenstrasse 6 noch nicht ausgebaut und befindet sich in schlechtem Zustand. Dieses Teilstück soll nun saniert werden. Auf der ganzen Ausbaulänge erhält die Strasse eine Breite von 4,50 m. Es wird ein Gehweg von 1,50 m Breite angeordnet. Koordiniert mit den Strassenbauarbeiten sollen auch die bestehenden Wasserleitungen und der bestehende EW-Rohrblock ersetzt sowie die Kanalisation auf Trennsystem umgestellt werden.

Das Sanierungsprojekt umfasst folgende neue Anlageteile:

- Strassensanierung inkl. neuer Gehweg
- Strassenanpassung an bestehende Übergänge
- Ersatz bestehende Wasserversorgung
- Ersatz bestehender EW-Rohrblock inkl. Verlegung bestehender Kabel
- Bestehende Abwasserbeseitigungsanlage auf Trennsystem umstellen
- Neue Sauberwasserleitung erstellen
- Ersatz bestehende Mischwasserleitung im Abschnitt KS 26.2.3 bis RA KS 26.2

Entsprechend der Massnahme A 8 aus dem Massnahmenplan Verkehrssicherheit wird die Strassensanierung auf die Verkehrssicherheit überprüft und entsprechende Massnahmen werden umgesetzt.



Übersichtsplan mit markiertem Sanierungsbereich Bachwiesenstrasse

Weiteres Vorgehen

Nach Genehmigung des Kredits durch die Einwohnergemeindeversammlung kann das Baugesuchsverfahren eingeleitet werden. Gleichzeitig werden die Tiefbauarbeiten ausgeschrieben.

Der Baubeginn kann unter optimalen Bedingungen im Frühling 2009 erfolgen. Die Bauzeit wird voraussichtlich dreiviertel Jahre betragen. Die Verkehrsführung während der Bauzeit wird noch geklärt. Die Anstösser werden darüber rechtzeitig informiert.

Kosten

Die Finanzierung der Werkleitungsanlagen erfolgt mit den Werkgebühren zulasten der Abwasserbeseitigung, der Wasserversorgung und der Elektrizitätsversorgung. Die Strassensanierung geht zulasten der Einwohnergemeinde. Gemäss Kostenvoranschlag (Preisbasis August 2008) ergeben sich folgende Kostenanteile:

Anteil Einwohnergemeinde (Strassenbau)	Fr. 349'000.00
Anteil Wasserversorgung	Fr. 175'000.00
Anteil Elektrizitätsversorgung	Fr. 316'000.00
Anteil Abwasserbeseitigung	<u>Fr. 454'000.00</u>
Gesamttotal (inkl. MWST)	Fr. 1'294'000.00 =====

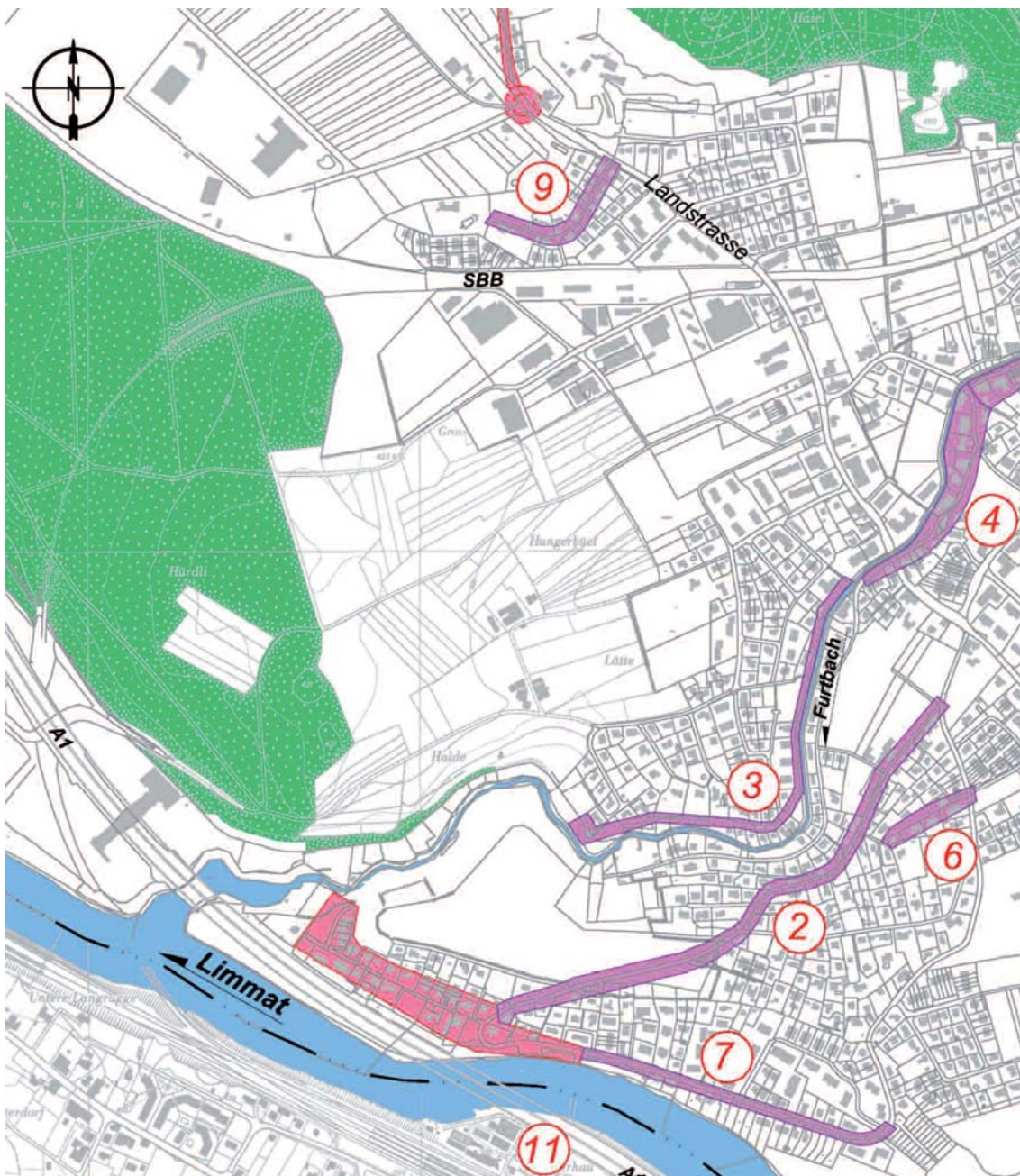
Antrag:

Für die Strassen- und Werkleitungssanierung Bachwiesenstrasse sei ein Verpflichtungskredit von Fr. 1'294'000.00 zu bewilligen.

8. Strassen- und Werkleitungssanierung Buechstrasse / Buechzelglistrasse; Verpflichtungskredit

Ausgangslage

Der Gemeinderat will die Ziele der Werterhaltungsstrategie umsetzen. In der koordinierten Werterhaltungsplanung 2008 - 2017 vom Oktober 2007 ist die Strassen- und Werkleitungssanierung Buechstrasse / Buechzelglistrasse als Projekt 2 und somit mit hoher Priorität eingestuft. Daher wurde in der Zwischenzeit ein Bauprojekt erarbeitet.



Übersichtsplan Werterhaltung mit dem betroffenen Projekt Nr.2

Da sich die Erneuerung des Schliffenenwegs aufgrund von Einsprachen verzögert, wird daraus das Teilprojekt Erneuerung Buechzelglistrasse (Abschnitt Schliffenenweg bis Limmatbrücke) vorgezogen, sodass die Buechzelglistrasse mit den Werkleitungen bis zur Limmatbrücke saniert werden kann.

Projekt

Die bestehenden Fahrbahnbreiten und Gefällsverhältnisse werden übernommen. Im Kreuzungsbereich Buechstrasse / Buechzelglistrasse wird der bestehende Gehweg verlängert. Der gesamte Gehwegbelag wird ebenfalls erneuert. Die bestehenden, provisorischen Tempo-30-Torsituationen werden definitiv gestaltet. Es werden neue Stelen gestellt und die Fahrbahn wird örtlich auf 3,50 m eingeeengt. Entsprechend der Massnahme A 8 aus dem Massnahmenplan Verkehrssicherheit wird die Erneuerung auf die Verkehrssicherheit überprüft und entsprechende Massnahmen werden umgesetzt.

Die bestehende alte Wasserleitung wird auf der ganzen Ausbaulänge ersetzt. Basierend auf dem Generellen Entwässerungsplan wird die Kanalisation wo nötig erneuert und vergrössert. Im ganzen Ausbaubereich wird auch der bestehende EW-Kabelrohrblock verstärkt. Zudem sind 11 Kabelzugschächte erforderlich.

Weiteres Vorgehen

Nach Genehmigung des Kredits durch die Einwohnergemeindeversammlung kann das Baugesuchsverfahren eingeleitet werden. Gleichzeitig werden die Tiefbauarbeiten ausgeschrieben.

Der Baubeginn kann unter optimalen Bedingungen im Frühling 2009 erfolgen. Die Bauzeit wird sich voraussichtlich über zwei Jahre erstrecken.

Während der Bauarbeiten ist die Zufahrt zu den einzelnen Liegenschaften erschwert möglich. In der Zeit des Kanalisationsbaus und des Belageinbaus wird eine Vollsperrung des Strassenabschnittes notwendig sein. Die Anwohner werden frühzeitig vor Baubeginn informiert. Bauherrschaft, Bauleitung und Unternehmung werden dafür besorgt sein, diese Behinderungen so kurz wie möglich zu halten.

Kosten

Die Finanzierung der Werkleitungsanlagen erfolgt mit den Werkgebühren zulasten der Abwasserbeseitigung, der Wasserversorgung und der Elektrizitätsversorgung. Die Strassensanierung geht zulasten der Einwohnergemeinde. Gemäss Kostenvoranschlag (Preisbasis Juli 2008) ergeben sich folgende Kostenanteile:

Anteil Einwohnergemeinde (Strassenbau)	Fr. 1'265'000.00
Anteil Wasserversorgung	Fr. 950'000.00
Anteil Elektrizitätsversorgung	Fr. 1'147'000.00
Anteil Kommunikationsnetz	Fr. 65'000.00
Anteil Abwasserbeseitigung	<u>Fr. 264'000.00</u>
Gesamttotal (inkl. MWST)	Fr. 3'691'000.00 =====

Antrag:

Für die Strassen- und Werkleitungssanierung Buechstrasse / Buechzelglistrasse sei ein Verpflichtungskredit von Fr. 3'691'000.00 zu bewilligen.

9. Ersatz Furtbachbrücke; Verpflichtungskredit

Ausgangslage

Die Landstrasse (Kantonsstrasse K275) führt im Zentrum von Würenlos über die Furtbachbrücke (Objekt B-230). Die heutige Brücke besteht aus Teilen mit den Baujahren 1922 und 1978. Die separate Fussgängerbrücke wurde 1968 erstellt und steht auf den Flügelmauern der Brücke aus dem Jahre 1922.

Gemäss Mitteilung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt wurde anlässlich einer Inspektion festgestellt, dass die Brücke gravierende Mängel aufweist, sodass sich ein Ersatz aufdrängt. Mittels einer Sofortmassnahme - auf der Fahrspur Richtung Baden wurden die äusseren 1,60 m für den Verkehr gesperrt - ist die Tragsicherheit bis zum Ersatz der Brücke gewährleistet worden.



Furtbachbrücke mit den "Sofortmassnahmen" am linken Strassenrand

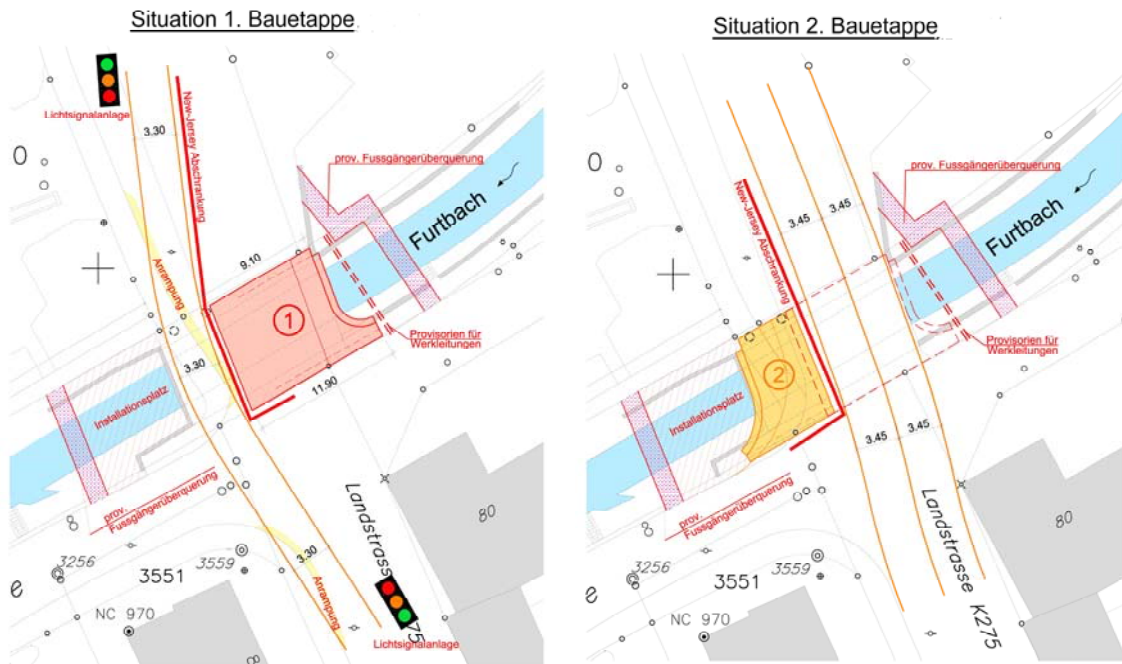
Der Gemeinderat will die Bauarbeiten und die Planungen entlang der Landstrasse koordinieren. Die Einwohnergemeindeversammlung hat bereits der Realisierung des Kreisels "Steinbruch" auf der Landstrasse zugestimmt. Aufgrund von Einsprachen verzögert sich jedoch der ursprünglich geplante Baubeginn bis ins Jahr 2010. Deshalb ist es sinnvoll, wenn

die Furtbachbrücke 2009 ersetzt wird. Auswirkungen des Gestaltungsplans "Dorfzentrum" werden beim Brückenbau berücksichtigt.

Projekt

Entsprechend dem Technischen Bericht wird zuerst der östliche Teil der Brücke komplett erstellt. In dieser Phase muss der Verkehr einspurig geführt werden. Dem öffentlichen Busbetrieb der RVBW wird es möglich sein, die Lichtsignalanlage zu seinen Gunsten zu steuern.

Anschliessend wird umgestellt und die Westseite der Brücke wird gebaut. In dieser Phase wird der Verkehr zweisepurig über die neu erstellte Brückenplatte geführt. Während der Bauphase werden die Fussgänger östlich und westlich an der Brücke vorbeigeführt. Sämtliche Massnahmen werden markiert und signalisiert.



Verkehrsführung während der Bauetappen

Mit dem Ersatz der bestehenden Furtbachbrücke werden im Baustellenbereich auch sämtliche Werkleitungen erneuert.

Weiteres Vorgehen

Das Department Bau, Verkehr und Umwelt hat den Baubeginn auf Juni 2009 geplant. Die Bauzeit beträgt ca. 9 Monate. Bis Ende 2009 wird der östliche Teil der Brücke fertiggestellt, sodass anschliessend der Verkehr wieder zweispurig geführt werden kann.

Kosten

Die Gesamtkosten für die bevorstehenden Arbeiten belaufen sich gemäss Kostenvoranschlag vom August 2008 auf insgesamt **Fr. 1'200'000.00 (inkl. MWST)**. Davon hat die Gemeinde gemäss § 20 des Kantonsstrassendekrets einen Kostenanteil von 60 %, das sind Fr. 720'000.00, zu übernehmen.

Antrag:

Für den Ersatz der Furtbachbrücke (Objekt B-230) sei ein Verpflichtungskredit von Fr. 1'200'000.00 zu bewilligen.

10. Werkleitungssanierung Büntenstrasse; Verpflichtungskredit

Im Mittelspannungsnetz (16 kV) der Elektrizitätsversorgung Würenlos sind rund 9'760 m Papierbleikabel verlegt. Diese Kabel stammen aus den Jahren 1961 - 1990. Aus Kapazitätsgründen, aber auch alterungsbedingt, ist geplant, diese Kabel über einen Zeitraum von 15 Jahren zu ersetzen.

Das 16 kV-Verbindungskabel zwischen der Trafostation (TS) "Ländli" und der Trafostation "Obere Bünten" wurde 1974 verlegt. Das Trasse verläuft quer unter dem Sportplatz "Ländli".

Als Ersatz des 16 kV-Kabels TS Ländli - TS Obere Bunte soll ein neues Kabel ins bestehende Kabelrohrtrasse "Schulstrasse" eingezogen werden. Tiefbauarbeiten zur Realisierung dieser Verlegung sind nur entlang der Büntenstrasse (Schulstrasse - Höhe Büntenstrasse 16) und Feldstrasse (Querung Schulstrasse) erforderlich.

Die Bauarbeiten im Bereich der Büntenstrasse sollen genutzt werden, um die Hauptleitung der Wasserversorgung gleichzeitig zu erneuern.

Das ebenfalls unter dem Sportplatz verlaufende Lichtwellenleiter (LWL)-Kabel des Kommunikationsnetzes wird parallel mit dem 16 kV-Kabel neu verlegt.

Kosten

Wasserversorgung	Fr. 280'000.00
Elektrizitätsversorgung	Fr. 255'000.00
Kommunikationsnetz	Fr. 14'000.00
Gesamtkosten (inkl. MWST)	Fr. 549'000.00
	=====

Antrag:

Für die Werkleitungssanierung "Büntenstrasse" sei ein Verpflichtungskredit von Fr. 549'000.00 zu bewilligen.

11. Werkleitungssanierung Bachstrasse; Verpflichtungskredit

Durch regelmässige Erneuerung der Werkleitungen der Elektrizitäts- und Wasserversorgung soll garantiert werden, dass die Versorgungsanlagen auf einem guten technischen Stand gehalten werden können. Im Erneuerungsplan der Wasserversorgung Würenlos vom April 2006 ist u. a. vorgesehen, dass die Wasserversorgungshauptleitung "Bachstrasse" im Abschnitt Quellenweg in Richtung Furtbachbrücke / Brunnenweg ersetzt wird.

Gleichzeitig mit der Erneuerung der Wasserleitung werden die bestehenden Leitungen der Elektrizitätsversorgung saniert und durch die Verlegung von zusätzlichen Leerrohren erweitert.



Kosten

Wasserversorgung	Fr. 192'000.00
Elektrizitätsversorgung	<u>Fr. 193'000.00</u>
Gesamtkosten (inkl. MWST)	Fr. 385'000.00 =====

Um Synergien nutzen zu können, wird die Werkleitungssanierung "Bachstrasse" mit den ebenfalls vorgesehenen Werkleitungssanierungsarbeiten "Quellenweg" koordiniert.

Antrag:

Für die Werkleitungssanierung "Bachstrasse" sei ein Verpflichtungskredit von Fr. 385'000.00 zu bewilligen.

12. Quellensanierung "Moos"; Verpflichtungskredit

Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Würenlos besitzt in den Gebieten "Guggech", "Rebacher" und "Moos" Wasserquellen. Die Quellsysteme versorgen über ein separates Leitungsnetz rund 20 Laufbrunnen im Gemeindegebiet von Würenlos. Das Quellsystem "Guggech" wurde im Jahr 2005/06 durch den Bau von zwei Heberschächten und einer neuen Brunnenstube total saniert.

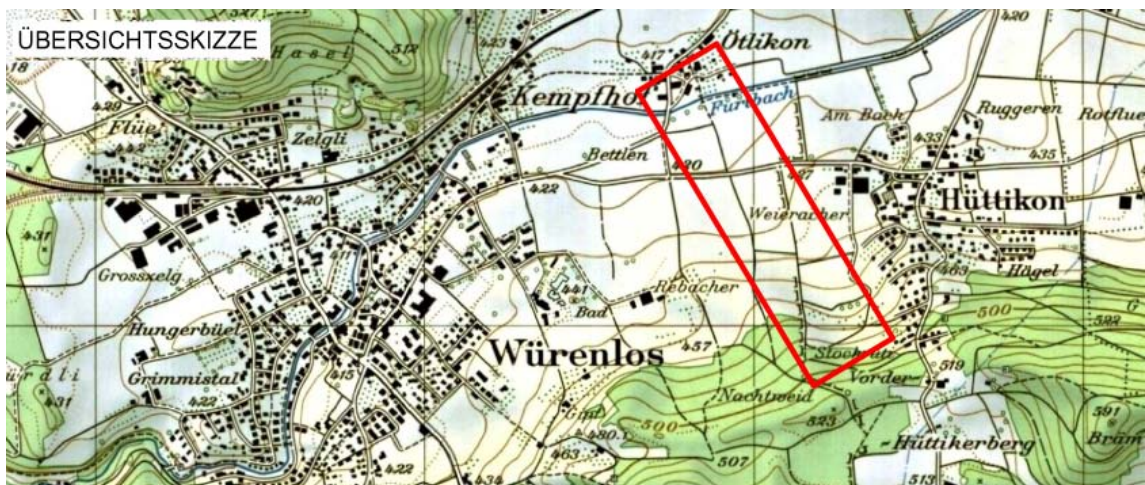
Ab dem Quellsystem "Moos" werden die 6 Laufbrunnen in Ötlikon gespiesen. Die mittlere Schüttung beträgt ca. 100 l/Min.

Die Anlagen (Fassung, Brunnenstube und Quellableitung) sowie die Wasserqualität entsprechen nicht mehr den trinkwasserhygienischen Anforderungen. Dies führte dazu, dass per Ende 2006 alle Brunnen, welche ab dem Quellsystem "Moos" gespiesen werden, mit dem Hinweisschild "Kein Trinkwasser" versehen werden mussten.

Projekt

Im Projekt zur Quellensanierung "Moos" ist vorgesehen, dass die gesamten Fassungsinstallationen erneuert werden:

- Sanierung der beiden Quellwasserfassungen
- Erneuerung der beiden Quellableitungen (Fassung - Brunnenstube)
- Erneuerung der Brunnenstube
- Erneuerung der Quelleitung bis Anschlusspunkt in Ötlikon
- Realisierung Schutzzonen



Kosten

Die Kosten für die geplante Sanierung "Moos" setzen sich wie folgt zusammen:

Grabarbeiten konventionell	Fr.	14'000.00
Einpflüg- und Rohrlegungsarbeiten	Fr.	68'000.00
Spülbohrung Furtbach	Fr.	11'000.00
Stahlrohrrammung Kantonsstrasse	Fr.	11'000.00
Brunnenstube	Fr.	58'000.00
Fassungsanlage	Fr.	66'000.00
Technisches Konto, Diverses	Fr.	63'500.00
Unvorhergesehenes, Rundung	Fr.	15'500.00
Mehrwertsteuer	Fr.	<u>23'000.00</u>
Gesamtkosten (inkl. MWST)	Fr.	330'000.00
		=====

Antrag:

Für die Sanierung des Quellensystems "Moos" sei ein Verpflichtungskredit von Fr. 330'000.00 zu bewilligen.

13. Teiländerung Nutzungsplanung (Zone ÖB) sowie Änderung Bau- und Nutzungsordnung

Die Einwohnergemeinde Würenlos hat im Oktober 2000 die Parzelle 494 mit der darauf stehenden Zentrumsscheune erworben. Die Zentrumsscheune (Parzelle 494) steht zurzeit in der Dorfzone (D). Die Gemeinde hat die Absicht, die Liegenschaft einer öffentlichen Nutzung zuzuführen. Die Eingaben im Mitwirkungsverfahren zum Masterplan "Zentrum Würenlos" haben den Wunsch der Bevölkerung nach einem Ort der Begegnung unterstrichen. Die Parzelle soll deshalb in die Gestaltung der Zentrumswiese einbezogen werden. Die Umsetzung erfolgt mit dem Gestaltungsplan "Dorfzentrum" und dem dazugehörigen Konzept für die Freiraumgestaltung. Eine Zuweisung der Parzelle 494 zur Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ÖB) macht deshalb Sinn. Auch die angrenzenden Teile der Zentrumswiese sind dieser Zone zugeordnet.

Für die Einführung von Tagesstrukturen (Kinderkrippe und Mittagstisch) hat die Einwohnergemeinde die Grundstücke an der Dorfstrasse 16 (Parzelle 3649) und am Rössliweg 2 (Parzelle 3421) erworben. Diese Grundstücke werden auch in Zukunft im Eigentum der Gemeinde bleiben. Deshalb sollen diese Parzellen ebenfalls neu der ÖB-Zone angehören.

Die Parzellen 494, 3649 und 3421 sowie der restliche Teil des Rössliwegs sollen von der Dorfzone oder Kernzone neu der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesen werden.

Für die umgezonten Gebiete gilt gemäss Nutzungsplanung die Empfindlichkeitsstufe II.

Mit einer Teilrevision der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) werden die Voraussetzungen geschaffen, um die Ziele des Masterplans und der parallel laufenden Bearbeitung des Gestaltungsplans "Dorfzentrum" zu erreichen.

Zu diesem Zweck wird § 16 Abs. 2 der BNO-Vorschriften bezüglich der ÖB-Zone geändert. Gemäss der heutigen Bestimmung sind gegenüber den angrenzenden Zonen deren Vorschriften über die Abstände und Gebäudehöhen einzuhalten. Die Anwendung dieser Vorschriften verunmöglicht eine haushälterische Ausnutzung des Bodens. Zudem geht sie über das in andern Gemeinden Übliche hinaus.

Der Gemeinderat ist sich jedoch bewusst, dass auch die Gemeinde die Regeln der privat-nachbarlichen Wohninteressen zu beachten hat. Deshalb können neu die Gebäudehöhen gegenüber reinen Wohnzonen, wie z. B. den Wohnzonen E2, W2 und W3, nur dann erhöht werden, wenn sie mit einer Vergrösserung der Grenzabstände kompensiert werden.

Es wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass die Schiessanlage "Bietschäre" nicht mehr in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ÖB) liegt.

§ 16 Abs. 2 der Bau- und Nutzungsordnung wird durch entsprechende Vorschriften für die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen geändert und Abs. 3 wird den tatsächlichen Verhältnissen angepasst.

Aktuelle rechtskräftige Version Bau- und Nutzungsordnung

§ 16

Zone für öffentliche
Bauten und Anlagen ÖB

Zweck	¹ Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ÖB ist für vorhandene und künftige, dem öffentlichen Interesse dienende Bauten und Anlagen bestimmt.
Baumasse	² Gebäudehöhe, Grenz- und Gebäudeabstände werden vom Gemeinderat festgelegt. Gegenüber angrenzenden Zonen sind deren Vorschriften über Abstände und Gebäudehöhen einzuhalten.
Empfindlichkeitsstufe	³ In den Gebieten "Schiessanlage Bietschäre" und "Wiemel" gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Änderung Bau- und Nutzungsordnung

§ 16

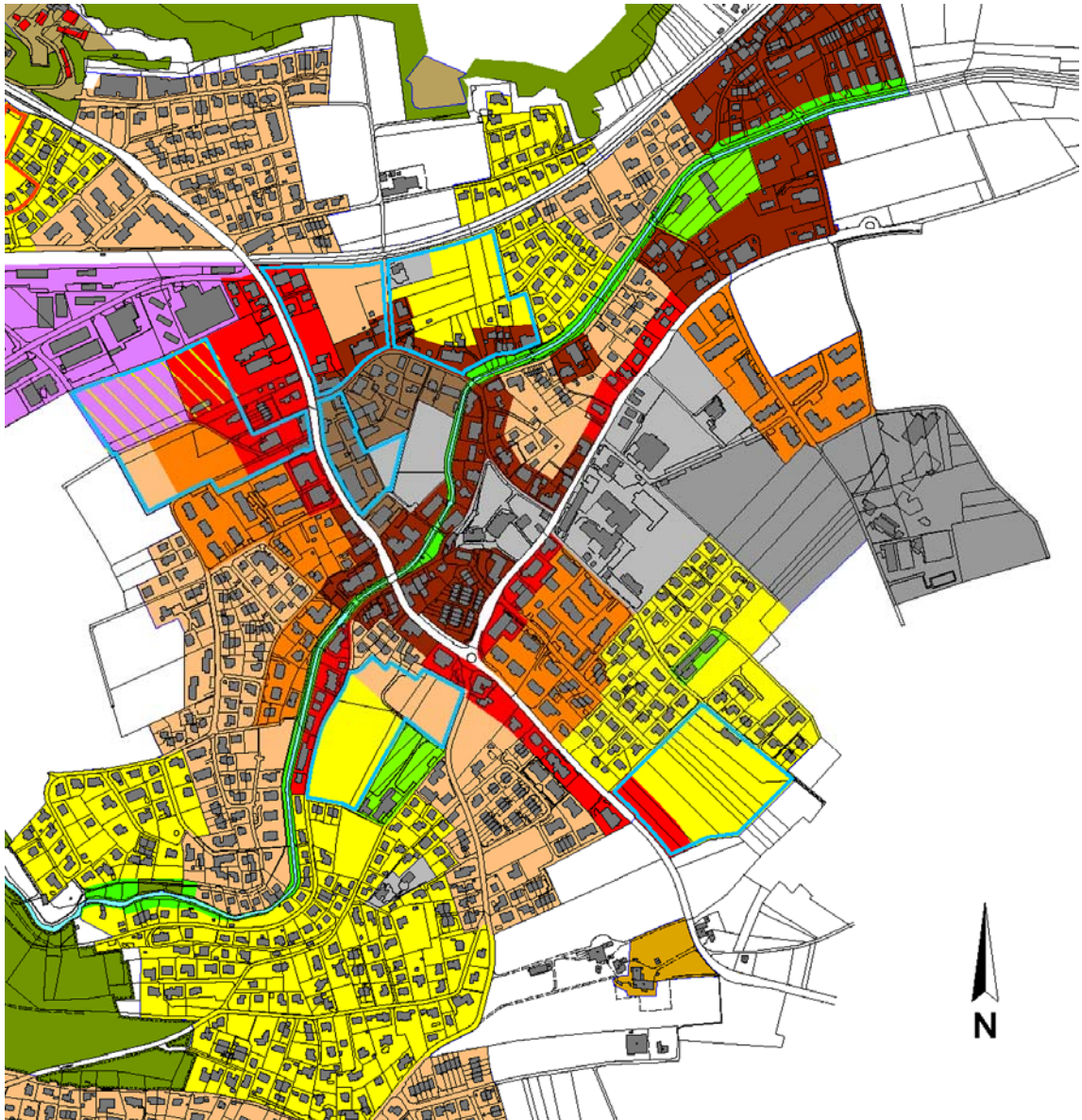
Zone für öffentliche
Bauten und Anlagen

Zweck	¹ Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ÖB ist für vorhandene und künftige, dem öffentlichen Interesse dienende Bauten und Anlagen bestimmt.
Baumasse	² Gebäudehöhe, Grenz- und Gebäudeabstände werden vom Gemeinderat festgelegt. Gegenüber angrenzenden, reinen Wohnzonen sind deren Vorschriften über Abstände und Gebäudehöhen einzuhalten.

Eine Überschreitung dieser Gebäudehöhen ist möglich, wenn sie mit einem um die Mehrhöhe vergrößerten Grenzabstand kompensiert wird.

Empfindlichkeitsstufe






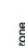


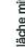
³ Im Gebiet "Wiemel" gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

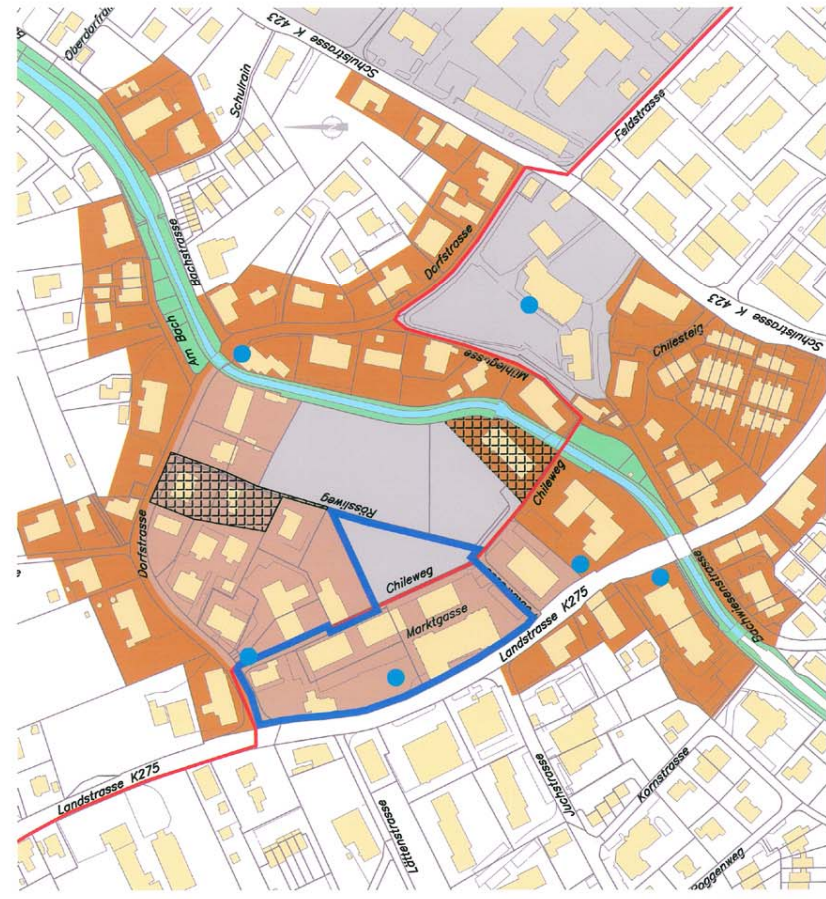


Ausschnitt aus dem aktuellen Zonenplan. Die hell- und dunkelgrauen Felder zeigen auf, welche Gebiete der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesen sind.

Geltender Bauzonenplan, genehmigt vom Grossen Rat am 5. März 2002

Informationsinhalt:

-  Gewässer
-  Wanderwege
-  Grünzone und Uferzone
-  Dorfzone
-  Kernzone
-  Öffentliche Bauten und Anlagen
-  Fläche mit Sondernutzungsplanpflicht
-  Brunnen
-  Änderung



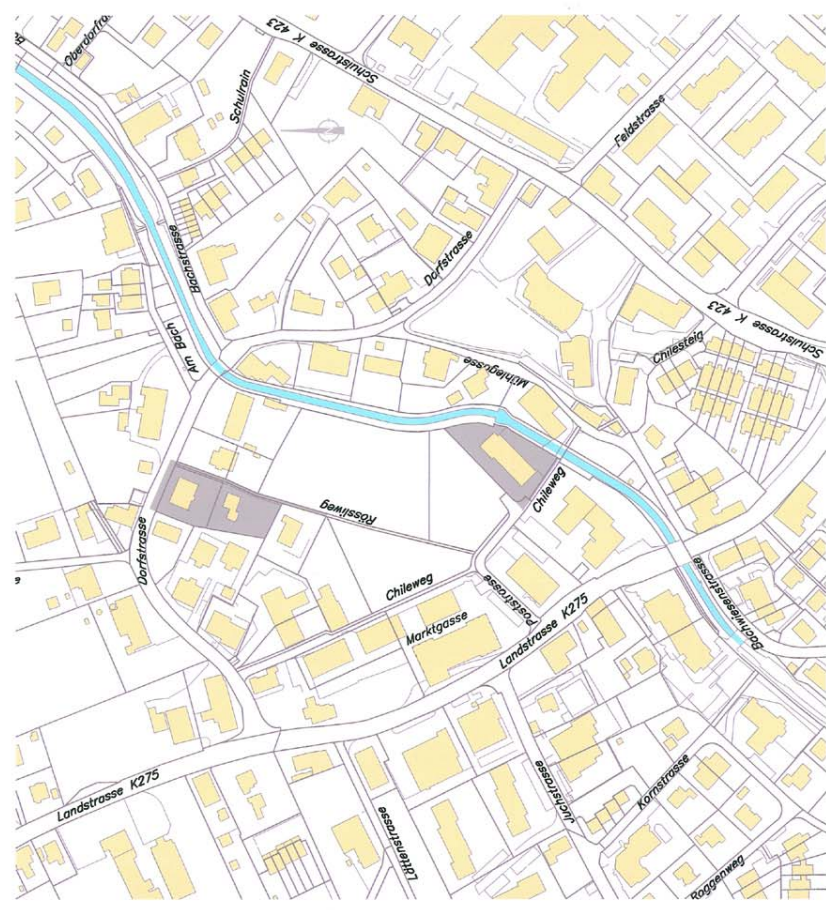
Neuer Bauzonenplan

Genehmigungsinhalt:

-  Öffentliche Bauten und Anlagen

Informationsinhalt:

-  Gewässer



Antrag:

Der Teiländerung der Nutzungsplanung (Zone ÖB) sowie der Änderung von § 16 der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) sei zuzustimmen.

Anhang

Allgemeine Rechte der Stimmbürger

Initiativrecht

Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden (§ 22 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Anspruch auf rechtzeitiges Aufbieten

Spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung sind die Stimmberechtigten vom Gemeinderat durch Zustellung der Stimmrechtsausweise und der Traktandenliste mit den Anträgen und allfälligen Erläuterungen aufzubieten. Die Akten liegen in dieser Zeit öffentlich auf.

Antragsrecht

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen (§ 27 Abs. 1 Gemeindegesetz). Für das Aufstellen der Traktandenliste ist der Gemeinderat zuständig.

Anträge zur Geschäftsordnung sind sogenannten formelle Anträge (z. B. Rückweisungsantrag); Anträge zur Sache sind solche materieller Natur (z. B. Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag).

Recht auf Durchführung einer geheimen Abstimmung

Ein Viertel der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Vorschlagsrecht

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Stimmt die Versammlung einem solchen Überweisungsantrag zu, hat der Gemeinderat den betreffenden Gegenstand zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, hat er der Versammlung die Gründe darzulegen.

Anfragerecht

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Das Anfragerecht wird in der Regel unter dem Traktandum "Verschiedenes" ausgeübt.

Abschliessende Beschlussfassung

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

Publikation der Versammlungsbeschlüsse

Alle Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung sind ohne Verzug zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in der Limmatwelle und im Amtsblatt des Kantons Aargau.

Fakultatives Referendum

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird. Unterschriftenlisten können zusammen mit einem Merkblatt bei der Gemeindekanzlei bezogen werden. Vom fakultativen Referendum ausgeschlossen sind Beschlüsse über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.

Urnenabstimmung / Referendumsabstimmung

Ist gegenüber einem Versammlungsbeschluss das Referendum zustande gekommen, so entscheidet die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne. Der Urnenabstimmung unterliegen in allen Fällen (obligatorisches Referendum) die Änderung der Gemeindeordnung, Beschlüsse über Änderungen im Bestand von Gemeinden und solche auf Einführung der Organisation mit Einwohnerrat.

Beschwerderecht

Gegen Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung kann beim Departement Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist beträgt 20 Tage.